

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

**Mögliche organisatorische und finanzielle Beziehungen der
Landjugendverbände sowie der Landfrauenverbände in
Baden-Württemberg zu Landesstellen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem finanziellen Umfang haben (oder haben nicht) seit dem 1. Januar 2015 bis heute in jeweils welcher Form (mit der Bitte um eine mit ihren Antworten auf Kleine Anfrage Drucksache 17/5005, 17/8453 respektive 17/10360 kompatible tabellarische Aufstellung nach: empfangende Einrichtung; erhaltenen Geldbeträgen/geldwerten Vorteilen; Kalenderjahr; Grund sowie Anlass der Finanzierung/Förderung; relevante Ausgabetitel des Staatshaushaltsplans; gegebenenfalls Name des Förderprogramms oder institutioneller Förderung einschließlich spezifisch auf die „biologische/ökologische Landwirtschaft“ zugeschnittener Förderung, „Jugendhilfe/Jugendbildung/Jugendarbeit/Jugendplan“, „außerschulische Bildung“, „Klimaschutz/Umweltschutz“-Anliegen, „Biodiversität/Nachhaltigkeit und Artenschutz“, „Gesundheitsförderung/Pflege/Soziales“, „Bewahrung der Schöpfung/Tierwohl“-Anliegen, „Vermarktung/Regionalität“, „Tourismus-Förderung“, „Hofnachfolge/Hofübergabe“, sogenannter „Demokratieförderung/Vielfaltsgesellschaft/gesellschaftliches Engagement“ sowie „Integration/Flüchtlingshilfe“) folgende Einrichtungen respektive ihre in Baden-Württemberg tätigen Untergliederungen (regionale Gliederungen, Jugendgruppen, Bildungsprojekte und ähnliches) Mittel aus dem Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg (StHP) erhalten: a) Landjugend Württemberg-Baden e. V., Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart (die Mitglied im „Landesnetzwerk für Menschenrechte und Demokratieentwicklung – Gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit“ ist und deren Geschäftsführerin Frau S. S. über eine Landesbauernverband/LBV-Emailadresse verfügt, sowie deren örtliche Untergliederungen); b) Bund Badischer Landjugend, Haus der Bauern/Merzhauser Straße 111, 79100 Freiburg (sowie deren örtliche Untergliederungen); c) Bund der Landjugend Württemberg-Hohenzollern e. V., Holzstraße 15/1, 88339 Bad Waldsee; d) Arbeitsgemeinschaft der Landjugendverbände in Baden-Württemberg (AGL) c/o Landjugend Württemberg-Baden e. V., Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart; e) Evangelische Jugend auf dem Lande, Schwarzwaldstraße 7, 79189 Bad Krozingen; f) Evangelische Jugend im ländlichen Raum in Württemberg, Bergwerkstraße 3, 74564 Crailsheim;

- g) Junggärtner Baden-Württemberg e. V., Wilhelm-Bleyle-Straße 12, 71636 Ludwigsburg; h) Katholische Landjugendbewegung Freiburg, Okenstraße 15, 79108 Freiburg; i) Katholische Landjugendbewegung Rottenburg-Stuttgart, Saulgauer Straße 120, 88400 Biberach?
2. Analog zu Frage 1 – in welchem finanziellen Umfang haben (oder haben nicht) seit dem 1. Januar 2015 bis heute in jeweils welcher Form (mit der Bitte um eine mit ihren Antworten auf Kleine Anfrage Drucksache 17/5005, 17/8453 respektive 17/10036 kompatible tabellarische Aufstellung nach: empfangende Einrichtung; erhaltenen Geldbeträgen/geldwerten Vorteilen; Kalenderjahr; Grund sowie Anlass der Finanzierung/Förderung; relevante Ausgabetitel des Staatshaushaltsplans; gegebenenfalls Name des Förderprogramms oder institutioneller Förderung einschließlich spezifisch auf die „biologische/ökologische Landwirtschaft“ zugeschnittener Förderung, „Jugendhilfe/Jugendbildung/Jugendarbeit/Jugendplan“, „außerschulische Bildung“, „Klimaschutz/Umweltschutz“-Anliegen, „Biodiversität/Nachhaltigkeit und Artenschutz“, „Gesundheitsförderung/Pflege/Soziales“, „Bewahrung der Schöpfung/Tierwohl“-Anliegen, „Vermarktung/Regionalität“, „Tourismus-Förderung“, „Hofnachfolge/Hofübergabe“, sogenannter „Demokratieförderung/Vielfaltsgesellschaft/gesellschaftliches Engagement“ sowie „Integration/Flüchtlingshilfe“) folgende Einrichtungen respektive ihre in Baden-Württemberg tätigen Untergliederungen (regionale Gliederungen, Jugendgruppen, Bildungsprojekte und ähnliches) Mittel aus dem Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg (StHP) erhalten: a) LandFrauenverband Württemberg-Baden e. V., Olgastraße 83, 70182 Stuttgart; b) LandFrauenverband Südbaden im Badisch Landwirtschaftlichen Hauptverband e. V., Merzhauser Straße 111, 79100 Freiburg; c) LandFrauenverband Württemberg-Hohenzollern e. V., Gartenstr. 63, 88212 Ravensburg; d) Arbeitsgemeinschaft LandFrauenverbände in Baden-Württemberg (als Dachorganisation)?
3. Werden/wurden (oder werden nicht) seit dem 1. Januar 2015 bis heute die unter Frage 1 und Frage 2 erfragten Organisationen von im Staatshaushaltsplan aufgeführten Stellen mit der Erbringung von Beratungsleistungen, Veranstaltungen, Schulungen oder anderen Dienstleistungen für Landesstellen oder im Auftrag von Landesstellen für Dritte beauftragt oder übernehmen (oder übernehmen nicht) sie und/oder ihre Untergliederungen „im Rahmen der Landwirtschaftspolitik im Interesse von im StHP aufgeführten Stellen Beratungsdienste/andere Dienstleistungen“, insbesondere für das Berufsfeld Land- und Forstwirtschaft/Ernährungswirtschaft/Lohnunternehmen oder Landtechnik/Erzeugung oder „ländliche soziale, rechtliche oder Jugendangelegenheiten“?
4. Bezugnehmend auf Frage 3 – welche der unter Frage 3 erfragten Beratungs- oder anderen Dienstleistungen, sofern solche stattfinden, werden/wurden seit dem 1. Januar 2015 bis heute von im StHP aufgeführten Einrichtungen respektive wurden aus Mitteln des StHP „im Einzelfall“ oder als „pauschale Leistung“ in welcher Höhe vergütet (mit der Bitte um eine mit ihren Antworten auf Kleine Anfrage Drucksache 17/5005, 17/8453 respektive 17/10036 kompatible tabellarische Aufstellung nach: empfangende Einrichtung; erhaltenen Geldbeträgen/geldwerten Vorteilen; Kalenderjahr; Grund sowie Anlass der Finanzierung; relevante Ausgabetitel des Staatshaushaltsplans; gegebenenfalls Name des Förderprogramms oder institutioneller Förderung)?
5. Wie steht sie (in vereinsrechtlicher, in steuerrechtlicher Hinsicht, sowie im Hinblick auf das durch das Grundgesetz umrissene Wirken einer freiheitlich-pluralistischen Demokratie sowie die Vereinbarkeit der jeweiligen ideellen Positionen eines Vereins mit Verfassungszielen der repräsentativen Demokratie) zu der Tatsache, dass der mutmaßlich aus Landesmitteln geförderte Landesjugendring Baden-Württemberg (LJRBW) mittels des Beschlusses „Wir sind Brandmauer. Beschluss der Vollversammlung.“ am 10. Mai 2025 im Namen seiner 32 Mitgliedsorganisationen (darunter drei Landjugendverbände) an Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg die de facto Boykott-Forderung stellte (Zitat: „...7. Der Landesjugendring Baden-Württemberg verurteilt es, wenn demokratische Parteien Mehrheiten mit der AfD in Kauf nehmen

– auf allen politischen Ebenen. 8. Der Landesjugendring Baden-Württemberg appelliert an die demokratischen Parteien im Landtag von Baden-Württemberg, sich klar und dauerhaft von der AfD abzugrenzen und jede Form der Zusammenarbeit auszuschließen. 9. Der Landesjugendring Baden-Württemberg verurteilt die Wirkung der in der „Kleinen Anfrage“ der Unionsparteien auf Bundesebene [Drucksache 20/15035] enthaltenen pauschalen Diskreditierung zivilgesellschaftlicher Organisationen entschieden.“), jegliche parlamentarische oder anders gearbete Zusammenarbeit mit der Partei Alternative für Deutschland (AfD) zu unterlassen, welche zuletzt in Baden-Württemberg (in der Landtagswahl vom 8. März 2026 mit einem Stimmenanteil von 18,8 Prozent und 35 Abgeordneten) in demokratischen, freien, gleichen, allgemeinen Wahlen von den Wahlbürgern als die stimmenstärkste parlamentarische Oppositionspartei dieses Landesparlaments gewählt wurde?

20.5.2026

Sänze, AfD

Begründung

Das Land Baden-Württemberg stellt Trägern der Freien Jugendhilfe und außerschulischen Jugendbildung Zuschüsse über unterschiedliche Ministerien und Förderlinien zur Verfügung. Am 10. Mai 2025 fasste die Vollversammlung des Landesjugendrings e. V. (LJRBW) im Namen seiner 32 Mitgliedsverbände den Beschluss „Wir sind die Brandmauer“, Zitat: „(...) 7. Der Landesjugendring Baden-Württemberg verurteilt es, wenn demokratische Parteien Mehrheiten mit der AfD in Kauf nehmen – auf allen politischen Ebenen. 8. (Er...) appelliert an die demokratischen Parteien im Landtag (...), sich klar und dauerhaft von der AfD abzugrenzen und jede Form der Zusammenarbeit auszuschließen. 9. (Er...) verurteilt die Wirkung der in der „Kleinen Anfrage“ der Unionsparteien auf Bundesebene (Drucksache 20/15035) enthaltenen pauschalen Diskreditierung zivilgesellschaftlicher Organisationen entschieden.“ Landjugend Württemberg-Baden, Bund der Landjugend Württemberg-Hohenzollern, Bund Badischer Landjugend sind LJRBW-Mitglieder. Am 11. Mai 2025 veröffentlichte der Bund Badischer Landjugend e. V. auf seiner Homepage eine Vereins-Stellungnahme, die einen de facto Boykott von AfD-Vertretern ankündigt, einschließlich AfD-Abgeordneten in Landtagsausschüssen. Der AfD wird unterstellt, „grundlegende demokratische Prinzipien infrage zu stellen oder zu delegitimieren“, ferner „gezielte Spaltung der Gesellschaft“, „extremer Autoritarismus, Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit (...) Antisemitismus“. Die Partei AfD erreichte in der demokratischen Landtagswahl 2026 18,8 % Stimmenanteil. Sie stellt in der 18. Legislatur mit 35 Abgeordneten die größte Oppositionsfraktion. Am 17. Juni 2020 veröffentlichte der LandFrauenverband Württemberg-Baden e. V. auf seiner Homepage die Stellungnahme „Demokratie verteidigen – LandFrauen für Meldepflicht und strafrechtliche Verfolgung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität“, die die Einrichtung von Meldestellen als „dringend notwendig“ bezeichnet. (Zur Finanzierung dieser „Trusted Flagger“ stellte der Fragesteller die Kleine Anfrage Drucksache 17/9771.) Ein weiteres Positionspapier des Vereins vom 25. November 2015 forderte die Aussetzung des Dublin III Abkommens. Es interessiert das finanzielle Interesse dieser Vereine am Landeshaushalt.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Juni 2026 Nr. SM14-0141.5-107/3/40053 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchem finanziellen Umfang haben (oder haben nicht) seit dem 1. Januar 2015 bis heute in jeweils welcher Form (mit der Bitte um eine mit ihren Antworten auf Kleine Anfrage Drucksache 17/5005, 17/8453 respektive 17/10360 kompatible tabellarische Aufstellung nach: empfangende Einrichtung; erhaltenen Geldbeträgen/geldwerten Vorteilen; Kalenderjahr; Grund sowie Anlass der Finanzierung/Förderung; relevante Ausgabentitel des Staatshaushaltsplans; gegebenenfalls Name des Förderprogramms oder institutioneller Förderung einschließlich spezifisch auf die „biologische/ökologische Landwirtschaft“ zugeschnittener Förderung, „Jugendhilfe/Jugendbildung/Jugendarbeit/Jugendplan“, „außerschulische Bildung“, „Klimaschutz/Umweltschutz“-Anliegen, „Biodiversität/Nachhaltigkeit und Artenschutz“, „Gesundheitsförderung/Pflege/Soziales“, „Bewahrung der Schöpfung/Tierwohl“-Anliegen, „Vermarktung/Regionalität“, „Tourismus-Förderung“, „Hofnachfolge/Hofübergabe“, sogenannter „Demokratieförderung/Vielfaltsgesellschaft/gesellschaftliches Engagement“ sowie „Integration/Flüchtlingshilfe“) folgende Einrichtungen respektive ihre in Baden-Württemberg tätigen Untergliederungen (regionale Gliederungen, Jugendgruppen, Bildungsprojekte und ähnliches) Mittel aus dem Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg (StHP) erhalten: a) Landjugend Württemberg-Baden e. V., Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart (die Mitglied im „Landesnetzwerk für Menschenrechte und Demokratieentwicklung – Gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit“ ist und deren Geschäftsführerin Frau S. S. über eine Landesbauernverband/LBV-E-Mail-adresse verfügt, sowie deren örtliche Untergliederungen); b) Bund Badischer Landjugend, Haus der Bauern/Merzhauser Straße 111, 79100 Freiburg (sowie deren örtliche Untergliederungen); c) Bund der Landjugend Württemberg-Hohenzollern e. V., Holzstraße 15/1, 88339 Bad Waldsee; d) Arbeitsgemeinschaft der Landjugendverbände in Baden-Württemberg (AGL) c/o Landjugend Württemberg-Baden e. V., Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart; e) Evangelische Jugend auf dem Lande, Schwarzwaldstraße 7, 79189 Bad Krozingen; f) Evangelische Jugend im ländlichen Raum in Württemberg, Bergwerkstraße 3, 74564 Crailsheim; g) Junggärtner Baden-Württemberg e. V., Wilhelm-Bleyle-Straße 12, 71636 Ludwigsburg; h) Katholische Landjugendbewegung Freiburg, Okenstraße 15, 79108 Freiburg; i) Katholische Landjugendbewegung Rottenburg-Stuttgart, Saulgauer Straße 120, 88400 Biberach?

Die unter a) bis c) sowie e) bis i) genannten Organisationen erhielten in den Jahren 2015 bis 2025 im Rahmen der VwV Förderung Landjugend des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat Projektförderungen. Die Auflistung der Beträge ist Anlage 1 zu entnehmen. Die Mittel wurden in Kap. 0803 Tit.Gr. 96 verausgabt. Für das Kalenderjahr 2026 sind aufgrund der derzeitigen Überarbeitung der VwV Förderung Landjugend noch keine Auszahlungen erfolgt.

Bei der unter d) genannten Organisation handelt es sich um einen Zusammenschluss der unter a) bis c) sowie e) bis i) genannten Organisationen, weshalb die unter d) genannte Organisation keine Landesförderung erhält.

2. Analog zu Frage 1 – in welchem finanziellen Umfang haben (oder haben nicht) seit dem 1. Januar 2015 bis heute in jeweils welcher Form (mit der Bitte um eine mit ihren Antworten auf Kleine Anfrage Drucksache 17/5005, 17/8453 respektive 17/100360 kompatible tabellarische Aufstellung nach: empfangende Einrichtung; erhaltenen Geldbeträgen/geldwerten Vorteilen; Kalenderjahr; Grund sowie Anlass der Finanzierung/Förderung; relevante Ausgabetitel des Staatshaushaltsplans; gegebenenfalls Name des Förderprogramms oder institutioneller Förderung einschließlich spezifisch auf die „biologische Landwirtschaft“ zugeschnittener Förderung, „Jugendhilfe/Jugendbildung/Jugendarbeit/Jugendplan“, „außerschulische Bildung“, „Klimaschutz/Umweltschutz“-Anliegen, „Biodiversität/Nachhaltigkeit und Artenschutz“, „Gesundheitsförderung/Pflege/Soziales“, „Bewahrung der Schöpfung/Tierwohl“-Anliegen, „Vermarktung/Regionalität“, „Tourismus-Förderung“, „Hofnachfolge/Hofübergabe“, sogenannter „Demokratieförderung/Vielfaltsgesellschaft/gesellschaftliches Engagement“ sowie „Integration/Flüchtlingshilfe“) folgende Einrichtungen respektive ihre in Baden-Württemberg tätigen Untergliederungen (regionale Gliederungen, Jugendgruppen, Bildungsprojekte und ähnliches) Mittel aus dem Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg (StHP) erhalten: a) LandFrauenverband Württemberg-Baden e. V., Olgastraße 83, 70182 Stuttgart; b) LandFrauenverband Südbaden im Badisch Landwirtschaftlichen Hauptverband e. V., Merzhauser Straße 111, 79100 Freiburg; c) LandFrauenverband Württemberg-Hohenzollern e. V., Gartenstr. 63, 88212 Ravensburg; d) Arbeitsgemeinschaft LandFrauenverbände in Baden-Württemberg (als Dachorganisation)?

Die unter a) bis c) genannten Organisationen erhielten in den Jahren 2015 bis 2025 im Rahmen der VwV Landwirtschaftliche Sozialberatung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat Projektförderungen. Die Auflistung der Beträge ist Anlage 2 zu entnehmen. Die Mittel wurden in Kap. 0803 bei Tit. 684 01 verausgabt. Für das Kalenderjahr 2026 sind bislang keine Auszahlungen erfolgt.

Bei der unter d) genannten Organisation handelt es sich um einen Zusammenschluss der unter a) bis c) genannten Organisationen, weshalb die unter d) genannte Organisation keine Landesförderung erhält.

3. Werden/wurden (oder werden nicht) seit dem 1. Januar 2015 bis heute die unter Frage 1 und Frage 2 erfragten Organisationen von im Staatshaushaltsplan aufgeführten Stellen mit der Erbringung von Beratungsleistungen, Veranstaltungen, Schulungen oder anderen Dienstleistungen für Landesstellen oder im Auftrag von Landesstellen für Dritte beauftragt oder übernehmen (oder übernehmen nicht) sie und/oder ihre Untergliederungen „im Rahmen der Landwirtschaftspolitik im Interesse von im StHP aufgeführten Stellen Beratungsdienste/andere Dienstleistungen“, insbesondere für das Berufsfeld Land- und Forstwirtschaft/Ernährungswirtschaft/Lohnunternehmen oder Landtechnik/Erzeugung oder „ländliche soziale, rechtliche oder Jugendangelegenheiten“?
4. Bezugnehmend auf Frage 3 – welche der unter Frage 3 erfragten Beratungs- oder anderen Dienstleistungen, sofern solche stattfinden, werden/wurden seit dem 1. Januar 2015 bis heute von im StHP aufgeführten Einrichtungen respektive wurden aus Mitteln des StHP „im Einzelfall“ oder als „pauschale Leistung“ in welcher Höhe vergütet (mit der Bitte um eine mit ihren Antworten auf Kleine Anfrage Drucksache 17/5005, 17/8453 respektive 17/100360 kompatible tabellarische Aufstellung nach: empfangende Einrichtung; erhaltenen Geldbeträgen/geldwerten Vorteilen; Kalenderjahr; Grund sowie Anlass der Finanzierung; relevante Ausgabetitel des Staatshaushaltsplans; gegebenenfalls Name des Förderprogramms oder institutioneller Förderung)?

Die Ziffern 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bezug auf die in Ziffer 1 genannten Organisationen a) bis c) sowie e) bis i) wird die Ziffer 3 mit Nein beantwortet.

Die in Ziffer 2 genannten Organisationen a) bis c) erbringen aufgrund der im Rahmen der VwV Landwirtschaftliche Sozialberatung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat gewährten Projektförderung Beratungsleistungen, welche auf die sozialen Belange und besonderen Bedürfnisse der von betrieblichen und familiären Veränderungen betroffenen Frauen zugeschnitten ist. Auf die Ausführungen zu Ziffer 2 und *Anlage 2* wird verwiesen.

5. *Wie steht sie (in vereinsrechtlicher, in steuerrechtlicher Hinsicht, sowie im Hinblick auf das durch das Grundgesetz umrissene Wirken einer freiheitlich-pluralistischen Demokratie sowie die Vereinbarkeit der jeweiligen ideellen Positionen eines Vereins mit Verfassungszielen der repräsentativen Demokratie) zu der Tatsache, dass der mutmaßlich aus Landesmitteln geförderte Landesjugendring Baden-Württemberg (LJRBW) mittels des Beschlusses „Wir sind Brandmauer. Beschluss der Vollversammlung.“ am 10. Mai 2025 im Namen seiner 32 Mitgliedsorganisationen (darunter drei Landjugendverbände) an Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg die de facto Boykott-Forderung stellte (Zitat: „...7. Der Landesjugendring Baden-Württemberg verurteilt es, wenn demokratische Parteien Mehrheiten mit der AfD in Kauf nehmen – auf allen politischen Ebenen. 8. Der Landesjugendring Baden-Württemberg appelliert an die demokratischen Parteien im Landtag von Baden-Württemberg, sich klar und dauerhaft von der AfD abzugrenzen und jede Form der Zusammenarbeit auszuschließen. 9. Der Landesjugendring Baden-Württemberg verurteilt die Wirkung der in der „Kleinen Anfrage“ der Unionsparteien auf Bundesebene (Drucksache 20/15035) enthaltenen pauschalen Diskreditierung zivilgesellschaftlicher Organisationen entschieden.“), jegliche parlamentarische oder anders geartete Zusammenarbeit mit der Partei Alternative für Deutschland (AfD) zu unterlassen, welche zuletzt in Baden-Württemberg (in der Landtagswahl vom 8. März 2026 mit einem Stimmenanteil von 18,8 Prozent und 35 Abgeordneten) in demokratischen, freien, gleichen, allgemeinen Wahlen von den Wahlbürgern als die stimmenstärkste parlamentarische Oppositionspartei dieses Landesparlaments gewählt wurde?*

Anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu leisten. Dies geschieht durch das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Vermittlung entsprechender Werte. Gleichzeitig sind die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe Grundrechtsträger (unter anderem der Meinungs-, Religions- und Kunstfreiheit) und verlieren diesen Status auch dann nicht, wenn sie durch öffentliche Gelder gefördert werden. Ihnen steht ein weiter Spielraum in Bezug auf politische Positionierung zu. Positionen und Äußerungen, die mit den Grundprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, können durch Träger und Fachkräfte der freien Kinder- und Jugendhilfe als solche aufgezeigt und entsprechend behandelt werden. Die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sind in ihrer Arbeit der Offenheit, Vielfalt und Pluralität, Kontroversität, Befähigung zur eigenständigen Orientierung sowie einem Indoktrinationsverbot verpflichtet.

Im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit und steuerrechtliche Belange wird auf die Ziffer 4 in der Drucksache 17/9912 verwiesen.

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit

Anlage 1

Kalender- jahr	Landjugend Württemberg- Baden e. V.	Bund Badischer Landjugend	Bund der Landjugend Württemberg- Hohenzollern e. V.	Evangelische Jugend auf dem Lande	Evangelische Jugend im ländlichen Raum in Württemberg	Junggärtner Baden-Würt- temberg e. V.	Katholische Landjugend- bewegung Freiburg	Katholische Landjugend- bewegung Rottenburg- Stuttgart
2015	153.353,00	183.396,00	157.119,00	48.607,00	74.344,00	47.710,00	117.032,00	115.239,00
2016	164.420,00	186.416,00	148.931,00	53.707,00	76.619,00	46.008,00	121.345,00	119.053,00
2017	168.749,00	181.441,00	135.679,00	52.824,00	75.615,00	43.260,00	120.305,00	115.926,00
2018	173.023,00	186.736,00	140.167,00	52.919,00	77.952,00	45.188,00	123.693,00	120.656,00
2019	167.996,00	181.140,00	135.225,00	54.108,00	77.156,00	43.935,00	121.541,00	119.200,00
2020	171.760,00	183.608,00	134.652,00	59.151,00	79.175,00	45.007,00	123.355,00	121.793,00
2021	171.477,00	183.300,00	135.459,00	58.289,00	79.002,00	45.092,00	122.169,00	121.711,00
2022	170.933,00	183.608,00	133.917,00	59.978,00	79.634,00	46.384,00	119.589,00	124.457,00
2023	163.855,00	179.790,00	129.373,00	60.680,00	78.956,00	47.086,00	115.058,00	125.502,00
2024	167.718,00	183.976,00	132.080,00	63.377,00	81.195,00	47.762,00	118.303,00	124.089,00
2025	236.106,00	258.432,00	182.369,00	94.235,00	115.003,00	67.626,00	166.274,00	177.956,00

Anlage 2

Kalenderjahr	LandFrauenverband Württemberg-Baden e. V.	LandFrauenverband Südbaden e. V.	LandFrauenverband Württemberg-Hohenzollern e. V.
2015	30.222,64	10.122,48	4.230,00
2016	29.415,12	10.075,52	4.230,00
2017	28.549,36	10.250,80	4.230,00
2018	28.222,32	10.149,44	4.230,00
2019	28.040,32	9.249,52	4.230,00
2020	27.829,76	9.611,84	4.230,00
2021	27.386,24	9.438,80	4.230,00
2022	26.434,24	9.342,48	4.230,00
2023	25.551,68	9.487,52	4.230,00
2024	25.945,36	9.064,72	4.230,00
2025	26.500,00	8.484,56	4.230,00